

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 67 (1970)

Heft: 2

Artikel: Ausbau der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Gange

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wehret den Anfängen!

Im Kampfe gegen diese verheerende Volksseuche und das Krebsübel «Alkoholismus» bedarf es in einem viel stärkeren Maße einer gezielten Erwachsenen-, Eltern- und Mütterschulung, einer Prägung von echten Leitbildern. Darin können wir eine ernstzunehmende Chance erblicken! Vorsorge will heute geleistet sein, nicht nur durch Spezialisten, sondern jeder verantwortliche Mann und jede weitsichtige Frau sind aufgerufen, einen Damm aufzurichten gegen die unsägliche Alkoholflut. Alkoholnot wird so wenig zum Verschwinden gebracht werden können wie die herrschende Hungersnot, die stets irgendwo brodelnden Kriegswirren. Doch geht es wie überall um ein Vorbeugen, Notlindern und Helfen.

Von der Notwendigkeit eines umfassenden Aufklärungsdienstes über die Gefahren des Alkoholmißbrauchs überzeugt, fordern wir, daß kein Bursche und kein Mädchen seine Schulzeit vollenden darf, in unseren Berufsschulen keine Lehrausweise mehr ausgehändigt werden, kein Lehrpatent mehr abgegeben wird, ohne daß alle diese jungen Menschen auch über die Wirkungen des Alkoholmißbrauchs informiert worden sind.

Keine Jugendlichen, die eines Tages vor dem Richter stehen, weil sie an der Alkoholgefahr gestrauchelt sind, sollen uns mehr vorwerfen können: «*Davon hat man uns nie etwas gesagt!*»
G. Neri, Embrach

Ausbau der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Gange

Die AHV steht erneut im Mittelpunkt sozialpolitischer Auseinandersetzungen in der schweizerischen Öffentlichkeit. Drei Verfassungsinitiativen seitens der Partei der Arbeit, eines überparteilichen bürgerlichen Komitees und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz in Verbindung mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund stehen in Vorbereitung; dazu kommt ein vor kurzem in den eidgenössischen Räten eingereichtes Postulat von Seite des Landesrings. Wir bringen nachstehend die Vorlagen im Wortlaut. Parlament, Parteien, Verbände und Presse sind auf dem Quivive. Schon die nächste Zukunft wird uns erhebliche und mehr oder weniger erhebende Diskussionen bescheren.

Volksbegehren für eine wirkliche Volkspension

Die Initiative der Partei der Arbeit der Schweiz hat folgenden Wortlaut:

«Artikel 34quater der Bundesverfassung wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung ein. Diese Versicherungen sind allgemein und obligatorisch.

Die ausbezahlten Renten entsprechen 60 Prozent des mittleren Jahreseinkommens der fünf günstigsten Jahre, dürfen aber monatlich nicht weniger als 500 Franken für Einzelpersonen und 800 Franken für Ehepaare und nicht mehr als das Doppelte dieser Summen betragen. Diese Beträge wie alle Renten werden

ab 1. Januar 1970 periodisch der Erhöhung der Lebenskosten und des Brutto-sozialproduktes angepaßt.

Die Beiträge des Bundes und der Kantone betragen nicht weniger als ein Drittel der für die Versicherung notwendigen Totalausgaben. Die natürlichen und juristischen Personen, die sich in einer wirtschaftlich bevorzugten Stellung befinden, werden zu finanziellen Leistungen herangezogen.

Das Gesetz regelt den Einbau der bestehenden Versicherungs-, Pensions- und Fürsorgekassen in das eidgenössische Versicherungssystem, wobei die durch die Versicherten erworbenen Rechte garantiert werden.»

Eidgenössische Volksinitiative für eine zeitgemäße Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Das überparteiliche Komitee für zeitgemäße Altersvorsorge legt dem Bürger folgende Verfassungsinitiative vor:

I. «Artikel 34quater der Bundesverfassung ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

1. Den Alten, Hinterlassenen und Invaliden ist auf dem Wege der Gesetzgebung ein ausreichendes, ihrer gewohnten Lebenshaltung angemessenes Einkommen zu sichern. Diesem Zweck dienen die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Vorsorge der Betriebe, Verwaltungen und Verbände sowie die Selbstvorsorge.

2. Die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ist so auszugestalten, daß sie den jeweiligen durchschnittlichen Existenzbedarf deckt. Sie wird finanziert

- a) durch Beiträge der Versicherten von nicht mehr als acht Prozent des Erwerbseinkommens, wobei die Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge ihrer Arbeitnehmer entrichten;
- b) durch die Zinsen des Ausgleichsfonds;
- c) durch einen Beitrag des Bundes bis zu einem Drittel der Ausgaben, wofür vorab der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks und des Alkohols zu verwenden ist.

3. Für Arbeitnehmer sind zusätzliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, soweit ihnen die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht erlaubt, ihre gewohnte Lebenshaltung angemessen fortzusetzen. Entsprechende Vorkehrungen können auch zugunsten von Selbständigerwerbenden eingeführt werden. Träger dieser Vorsorge sind Einrichtungen der Betriebe und Verwaltungen, Verbandsversicherungen und ähnliche Einrichtungen. Das Gesetz ordnet

- a) den Geltungsbereich und die Art der zusätzlichen Vorsorge;
- b) die Pflicht der Arbeitgeber, die vorgeschriebene Vorsorge ihrer Arbeitnehmer hälftig zu finanzieren, sowie die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Schaffung und Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen;
- c) im Ausmaß der vorgeschriebenen Beiträge die volle Erhaltung der Vorsorge bei Stellenwechsel;
- d) die Steuerbefreiung der Beiträge und der anwartschaftlichen Ansprüche.

4. Die Selbstvorsorge wird vom Bund durch Maßnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik gefördert.

5. Der Bund sorgt für die Eingliederung Invaliden. Er fördert gemeinnützige

Einrichtungen und Organisationen, die sich der Betreuung und Pflege der Alten und Invaliden annehmen.

II. In die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird folgender Artikel aufgenommen:

Nach Annahme von Artikel 34quater gilt:

- a) Die Mindestrenten der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung betragen wenigstens drei Fünftel der Höchstrenten.
- b) Die Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen gemäß Bundesgesetz vom 19. März 1965 sind nach Maßgabe der Erhöhung der Mindestrenten der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung abzubauen.
- c) Die gesetzlichen Beiträge an die zusätzliche Vorsorge der Arbeitnehmer gemäß Artikel 34quater Absatz 3 sind innert sechs Jahren auf acht Prozent des Erwerbseinkommens zu heben, soweit keine Überversicherung eintritt.
- d) Der heutige Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und der Ergänzungsleistungen darf gesamthaft nicht verringert werden.
- e) Der Spezialfonds des Bundes für die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zuzuschlagen.
- f) Artikel 32bis Absatz 9 wird aufgehoben.»

Volksbegehren für die Einführung der Volkspension

Die von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz – mit Unterstützung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes – lancierte Volksinitiative lautet wie folgt:

«Artikel 34quater ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

1. Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung und unter Mitwirkung der Kantone eine umfassende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung durch Schaffung einer obligatorischen Grundversicherung und einer Zusatzversicherung ein.

2. Die Leistungen der Grundversicherung sind so anzusetzen, daß die Vollrenten mindestens einen durch Gesetz festzulegenden Existenzbedarf decken; die Erhaltung ihrer Kaufkraft ist sicherzustellen. Die Höchstrenten sollen nicht mehr als das Doppelte der Mindestrenten betragen.

3. Arbeitnehmer, deren Rente der Grundversicherung nicht 60 Prozent ihres maßgeblichen Erwerbseinkommens deckt, sind zusätzlich zu versichern. Die Renten der Grundversicherung und der Zusatzversicherung müssen zusammen wenigstens 60 Prozent des maßgeblichen Erwerbseinkommens erreichen. Das versicherbare Höchstinkommen beträgt bei der Zusatzversicherung das Zweieinhalbfache des durchschnittlichen allgemeinen Erwerbseinkommens.

4. Vorsorgeeinrichtungen, die wenigstens die selben Leistungen wie die eidgenössische Zusatzversicherung erbringen, die volle Freizügigkeit und die Erhaltung der Kaufkraft ihrer Renten gewährleisten, sind als Einrichtungen der Zusatzversicherung anzuerkennen.

5. Selbständigerwerbende können sich der eidgenössischen Zusatzversicherung freiwillig anschließen.

6. Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone an die Grundversicherung dürfen sich zusammen auf nicht weniger als einen Drittel und auf

nicht mehr als die Hälfte des Gesamtaufwandes dieser Versicherung belaufen. Die nach Abzug der Leistungen von Bund und Kantonen an die Grundversicherung notwendigen Prämien werden bei Arbeitnehmern zu zwei Dritteln vom Arbeitgeber aufgebracht.

7. Die gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der Anteil des Bundes an der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser sind für die Beitragsleistung des Bundes an die Grundversicherung zu verwenden.

8. Die Finanzierung der obligatorischen eidgenössischen Zusatzversicherung erfolgt durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis von 2 zu 1.

9. Alles übrige regelt die Gesetzgebung.

Übergangsbestimmungen: 1. Spätestens zwei Jahre nach Annahme des Verfassungsartikels treten die neuen Leistungen der Grundversicherung in Kraft.

2. Die Zusatzversicherung wird spätestens drei Jahre nach Annahme des Verfassungsartikels voll verwirklicht.

Artikel 32bis Absatz 9 letzter Satz ist wie folgt zu ändern: ‚Die andere Hälfte der Reineinnahmen verbleibt dem Bunde und ist gemäß Artikel 34quater zu verwenden.‘»

Postulat Kloter/Heimann

Nationalrat Kloter und Ständerat Heimann (Landesring, Zürich) haben in den beiden Räten am 7. beziehungsweise 9. Oktober 1969 folgendes Postulat eingereicht:

«Es ist eine sozialpolitische Aufgabe, jedem Arbeitnehmer einen ausreichenden Versicherungsschutz für das Alter, bei Invalidität und allenfalls für seine Hinterlassenen zu sichern. Das ist nur befriedigend zu lösen, wenn jene Arbeitnehmer, die mangels Zugehörigkeit zu einer Betriebs- oder Verbands-Pensionskasse nur von der AHV eine Altersrente erwarten können, obligatorisch zusätzlich versichert werden. Ein gesetzliches Obligatorium soll weder die Initiative zur Selbstvorsorge noch die Weiterentwicklung der bereits bestehenden, minimalen Anforderungen genügenden Pensionskassen hemmen. Das Ziel der Zusatzversicherung ist darin zu sehen, daß die Rente dieser Zusatzversicherung zusammen mit der AHV-Rente 60 Prozent des zuletzt bezogenen Lohnes beziehungsweise eines nach heutigem Lohnniveau auf jährlich 30 000 Franken festgelegten versicherten Lohn-Maximums ergeben soll. Um diesen verschiedenen Anforderungen zu entsprechen, muß die Zusatzversicherung eine Rentenleistung von 30 Prozent des zuletzt bezogenen Lohnes bieten.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob diese Zusatzversicherung auf folgendem Wege verwirklicht werden kann:

Durch Gründung einer Eidgenössischen Pensionskasse, die nach folgenden Grundsätzen gestaltet wird:

Aufnahme aller obligatorisch zugewiesenen Arbeitnehmer, die nicht bereits eine Zusatzversicherung haben, die mindestens die Leistungen der neu zu gründenden Eidgenössischen Pensionskasse garantiert.

Ermöglichung des freiwilligen Beitritts für Selbständigerwerbende.

Versicherung von 30 Prozent des zuletzt bezogenen Lohnes auf den Zeitpunkt der AHV-Bezugsberechtigung nach den Grundsätzen vorbildlicher Betriebs-Pensionskassen, die Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten ausrichten. Lohnerhöhungen sind laufend mitversichert.

Finanzierung der Leistungen nach dem Prinzip des Rentenwert-Umlageverfahrens ausschließlich durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von zusammen 8 Lohnprozenten, von denen die Arbeitgeber mindestens 4 Prozent zu übernehmen haben. Auszahlung der vollen Rentenleistung von 30 Prozent des zuletzt bezogenen Lohnes nach einer Beitragsdauer von 10 Jahren an die Eintrittsgeneration und Vorsehen von Minimalleistungen nach der ersten Beitragszahlung.

Festlegung des Beitrittsalters für die obligatorisch zu Versichernden auf das 27. Altersjahr.

Der Bundesrat wird ferner ersucht, zu prüfen, ob die Führung, Verwaltung und Verantwortung für die Eidgenössische Pensionskasse den schweizerischen Renten- und Lebensversicherungsgesellschaften übertragen werden kann.

Als Übergangslösung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eidgenössischen Pensionskasse im vorgerückten Alter stehenden Arbeitnehmer, die bei Erreichung des zum Bezuge der AHV berechtigten Alters noch nicht die volle Leistung der Zusatzversicherung beziehen können, sind kantonale Ergänzungsleistungen vorzusehen.

Die Freizügigkeit innerhalb aller Pensionskassen ist auf dem Gesetzeswege sicherzustellen.»

Rechtsentscheide

Renten für Pflegekinder

Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 6. März 1969 i. Sa. W. N.: Art. 22bis Abs. 2 AHVG. Für Pflegekinder, die erst nach Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der IV in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Zusatzrenten. Diese Vorschrift enthält keine echte Gesetzeslücke, die vom Richter auszufüllen wäre. Es darf daher auch dann nicht davon abgewichen werden, wenn die Gefahr einer mißbräuchlichen Beanspruchung von Zusatzrenten eindeutig ausgeschlossen ist.

Die Eheleute W und R haben am 6. Dezember 1965 das am 8. August 1964 geborene außereheliche Kind ihrer Adoptivtochter in Pflege genommen. Auf ihr Gesuch hin wurde ihnen am 15. März 1968 eine Pflegekinderbewilligung erteilt.

Der am 4. April 1897 geborene Pflegevater ist seit dem 1. Mai 1962 Altersrentner der AHV. Am 7. Juni 1968 meldete er sich zum Bezuge einer Zusatzrente für sein Pflegekind.

Mit der Verfügung vom 13. Juni 1968 ist sein Gesuch abgewiesen worden, da das Pflegeverhältnis nach Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente begonnen habe.

Der Pflegevater beschwerte sich. Da sowohl der außereheliche Vater des Kindes, der übrigens nie Unterhaltsbeiträge entrichtet habe, wie auch seine Adoptivtochter unbekanntes Aufenthaltsort seien, sei ihm nichts anderes übrig geblieben, als das Großkind bei sich aufzunehmen. Es handle sich demnach nicht um eine freiwillige, sondern um eine aufgezwungene Pflegekinderannahme.